



Satzung Offizierheimgesellschaft Hannover-Bothfeld e.V

NEUFASSUNG VOM APRIL 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Offizierheimgesellschaft Hannover – Bothfeld e.V.“ (im folgenden OHG genannt) und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4593 eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist:
 - (1) Die Pflege der Kameradschaft und die Stärkung der Verbundenheit der Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée.
 - (2) Die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offiziersnachwuchses sowie der Unteroffiziere mit Portepée.
 - (3) Die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - (4) Die Unterstützung und Organisation von Informationsveranstaltungen und weiterbildenden Vorträgen zum Thema „Bundeswehr“.
 - (5) Die Schaffung von Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
 - (6) Die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen.
- II. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt soziale Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
- III. Zum Zwecke der Eigenfinanzierung der Warenbestände, für Investitionen und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bildet er Rücklagen in dem notwendigen Umfang.
- IV. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.
- V. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume in dem Offiziersheim in Bothfeld im Rahmen eines Überlassungsvertrages.
- VI. Die Satzung entspricht den Vorgaben der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 „Organisation der bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr“.

§ 3

Mitglieder

- I. Die OHG hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedern ernennen.
- III. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- IV. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- V. Mitglieder können werden:
- (1) Aktive Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
 - (2) Aktive Unteroffiziere mit Porteppee der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
 - (3) alle Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über kein eigenes Offizierheim verfügen,
 - (4) alle Unteroffiziere mit Porteppee und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über kein eigenes Unteroffizierheim verfügen,
 - (5) Reserveoffiziere, Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr im Ruhestand,
 - (6) Reserveunteroffiziere mit Porteppee, Unteroffiziere mit Porteppee und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr im Ruhestand
 - (7) Militärgeistliche,
 - (8) Lehrgangsteilnehmer für die Dauer des Lehrgangs, sofern sie die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglieder erfüllen,
 - (9) Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landes- und Bundespolizei sowie Angehöriges dieses Personenkreises im Ruhestand,
 - (10) Offiziere befreundeter Streitkräfte,
 - (11) Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtführenden,
 - (12) Witwen/Witwer von verstorbenen Mitgliedern,

§4

Erwerb/Beginn der Mitgliedschaft

- I. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeerklärung wirksam. Falls nicht anders beantragt, wird sie mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist, wirksam.
- II. Ablehnungen sind schriftlich durch den Vorstand zu begründen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- II. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Todes des Mitglieds, spätestens jedoch mit Bekanntwerden des Todes an den Vorstand.
- III. Als Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§6

Mitgliedsbeiträge

- I. Zur Finanzierung des Vereines werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- II. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgehalten.
- III. Die jeweiligen Monatsbeiträge sind für das gesamte Jahr fällig und werden einmal jährlich eingezogen.
- IV. Grundsätzlich gilt als Zahlungsweise das Lastschrifteinzugsverfahren. Auf Antrag kann eine andere Zahlungsweise beantragt werden.
- IV. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- V. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- VI. Mitglieder können sich auf Antrag von Mitgliedsbeiträgen befreien lassen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- VII. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§7

Organe des Vereins

- I. Organe der OHG sind:
 - (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
 - (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
 - (2) Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (3) Anträge zur Beschlussfassung der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vorher den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

II. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) Wahl des Versammlungsleiters bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen für das Geschäftsjahr.
- (4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Beschluss über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- (6) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern, Anträge zur Beitragsbefreiung sowie die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (7) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr.

III. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden zu berufen. Die Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden

IV. Zur Wahrung des Minderheitenrechts können die ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen; dazu sind mindestens 30 schriftliche Erklärungen von Mitgliedern dem Vorstand vorzulegen.

V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde

- (1) Es ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Zustellung der Einladung mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist und die Tagesordnungspunkte den ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht wurde.
- (2) Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, falls das Mitglied eine Einladung per E-Mail nicht widersprochen hat.
- (3) Die/der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut ordnungsgemäß zu laden.

VI. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen.

- (1) Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins gefasst werden.

- VII. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
- (1) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - (2) Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - (3) Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
 - (4) Feststellung über ordnungsgemäße Ladung mit der Feststellung, dass die Tagesordnungspunkte den Mitgliedern zugänglich gemacht wurde,
 - (5) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 - (6) Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis,
 - (7) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
 - (8) Das vom Protokollführer und Versammlungsführer unterzeichnete Protokoll erhält der Aufsichtführende. Bei Satzungsänderungen ist der entsprechende Auszug dem VerpflABw vorzulegen.
 - (9) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzugeben.

§9 Vorstand

- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar. Dies betrifft u.a folgende Punkte:
- (1) Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
 - (2) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes und des Geschäftsführers oder Heimfeldwebels,
 - (3) Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
 - (4) Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen,
 - (5) Abfassen und Erstellen des Jahresberichts (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) für den Aufsichtführenden und die Mitgliederversammlung,
 - (6) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - (7) Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
 - (8) Anmeldungen des Vereins im Vereinsregister.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- IV. Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl

- zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- III. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet
- (1) mit Ablauf der regulären Amtsdauer
 - (2) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - (3) bei Niederlegung des Amtes
 - (4) durch Tod des Vorstandsmitgliedes
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden
- V. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- VI. Der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Soldaten oder Zivilbeschäftigten der Bundeswehr bestehen. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart müssen zwingend aktive Soldaten sein.
- VII. Der Vorstand besteht aus:
- (1) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) dem/der 1. Kassenwart/-in
 - (4) dem/der Schriftführerin
 - (5) dem Heimoffizier
 - (6) Sowie bis zu 6 Beisitzern.
- VIII. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie dem Heimoffizier.
- IX. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder sowie die Verfahrensabläufe innerhalb der Vorstandsarbeit geregelt ist.
- X. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind.
- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
 - (2) Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Vorstandssitzung.
 - (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§10

Überschüsse und Geldspenden

- I. Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- II. Geldspenden sind nicht zulässig.

§11

Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- II. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk, dem Bundeswehrsozialwerk oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.

§12

Salvatorische Klausel

- I. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- II. Der Vorstand ist berechtigt, durch Dritte (Notar, Finanzamt etc.) beanstandete Formulierungen selbstständig zu ändern, sofern der Inhalt damit nicht geändert wird und bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder darüber zu informieren.